**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

**Antrag der Wilhelm Layher GmbH & Co KG, 74363 Güglingen-Eibensbach auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten in Boschstraße 1, Flurstücke 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1500/1, 1501, 1502, 1503, 1504; Teil aus: 1494, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515/3, Gemarkung Cleebronn.**

Die Wilhelm Layher GmbH & Co KG beantragt für das oben genannte Vorhaben im Rahmen der Errichtung eines neuen Werks die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 3.9.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Anlagen zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von zwei Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Anlage ist nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die sich durch die Planung ergebenden Veränderungen der Umwelt im festzulegenden Untersuchungsgebiet untersucht. Ein sogenannter UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen lagen bereits mit allen entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie die sonstigen Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens vom 13.12.2019 bis 13.01.2020 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 13.02.2020 erhoben werden. Der erforderliche Erörterungstermin fand am 27.02.2020 statt.

Am 18.05.2021 beantragte die Wilhelm Layher GmbH & Co.KG eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die unvermeidbare Tötung zumindest einzelner Individuen der Wechselkröte gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die damit einhergehende vorgesehene Änderung des Vorhabens wird daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gemacht und zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Die Einwendungsmöglichkeit ist auf die vorgesehenen Änderungen in Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beschränkt.**

Die entsprechenden geänderten Antragsunterlagen liegen

**vom 25.06.2021 bis 26.07.2021 (je einschließlich)**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. **Regierungspräsidium Stuttgart**, Referat 54.4, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) Einfang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.106. Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, erfolgt die Einsichtnahme nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711/904-154 95.
2. **Stadtverwaltung Güglingen**, Stadtbauamt, Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 108. Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, erfolgt die Einsichtnahme nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (ute.knopp@gueglingen.de) oder per Telefon unter 07135/108-51.

Einwendungen, die sich auf die vorgesehenen Änderungen gegen das Vorhaben beziehen, können **bis einschließlich Donnerstag, den 26.08.2021** schriftlich (mit Unterschrift) bei den auslegenden Stellen unter den o.g. Adressen oder elektronisch (E-Mail: abteilung5@rps.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist.

Sofern ein Erörterungstermin erforderlich wird, findet dieser **als Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiGstatt. Der Termin der gegebenenfalls erforderlichen Online-Konsultation wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-stuttgart.de (Bekanntmachungen) bekannt gegeben. Die Online-Konsultation ist dabei auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt. Dabei wird die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Es werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die sich auf die erneute Auslegung beziehen, betrachtet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind die §§ 4, 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) maßgebend.

Stuttgart, den 15.06.2021 Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 54.4.